



## Informationsblatt über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

### **Anspruchsberechtigung**

Die Anspruchsberechtigung ist im Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Niederrohrdorf geregelt. Beitragsberechtigt ist die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Monaten bis zum Abschluss der Primarschule. Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Niederrohrdorf, deren Kinder im Sinne von § 3 des erwähnten Reglements extern betreut werden, deren wirtschaftliche Verhältnisse unter den im erwähnten Reglement definierten finanziellen Limiten liegen und welche nachweislich einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden.

### **Antragstellung**

Es ist das offizielle Antragsformular der Gemeinde Niederrohrdorf zu verwenden, welches bei der Gemeindekanzlei einzureichen ist. Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt. Der Antrag ist jeweils für ein Schuljahr gültig, danach muss ein neues Gesuch gestellt werden.

### **Neuberechnung des Gemeindebeitrages**

Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags erfolgt, sobald eine neue rechtskräftige Steuer-  
veranlagung des Leistungsbezügers vorliegt (unterjährige Neuberechnung gemäss §§ 11 und 12 Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung vorbehalten).

### **Pflichten der Leistungsbezüger**

Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben (wie bspw. Einkommensveränderung, Trennung, Todesfall, Vermögensanfall, etc.) innerhalb eines Monats der Gemeindekanzlei Niederrohrdorf mitzuteilen.

### **Auszahlung des Gemeindebeitrags**

Gemeindebeiträge an Betreuungsleistungen ausserhalb der Tagesstrukturen Niederrohrdorf werden nach Bezug der Leistung ausbezahlt. Für die Auszahlung sind der Gemeindekanzlei die Rechnung der Leistungserbringerin (Kita/Tagesfamilie) sowie die entsprechenden Zahlungsquittungen zuzusenden. Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt semesterweise durch die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Niederrohrdorf.

### **Vergünstigungssatz**

Die Gemeinde Niederrohrdorf beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten gemäss nachfolgender Tabelle an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Stufe	Massgebendes Einkommen in CHF	Prozent Gemeindebeitrag
1	bis 19'999	80 %
2	20'000 bis 24'999	75 %
3	25'000 bis 29'999	70 %
4	30'000 bis 34'999	65%
5	35'000 bis 39'999	60 %
6	40'000 bis 44'999	55 %
7	45'000 bis 49'999	50 %
8	50'000 bis 54'999	45 %
9	55'000 bis 59'999	40 %
10	60'000 bis 64'999	35 %
11	65'000 bis 69'999	30 %
12	70'000 bis 74'999	25 %
13	75'000 bis 79'999	20 %
14	80'000 bis 84'999	15 %
15	85'000 bis 89'999	10 %
16	ab 90'000	5 %

### Massgebendes Einkommen

Massgebend ist das im Kanton Aargau für die Berechnung der Krankenkassenprämienverbilligung massgebende steuerbare Einkommen und Vermögen

- von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
- desjenigen getrenntlebenden Elternteils, bei welchem das betreute Kind lebt,
- desjenigen geschiedenen Elternteils, bei welchem das betreute Kind lebt, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt.

Das massgebende Einkommen berechnet sich wie folgt:

<b>Steuerbares Einkommen</b>
+ Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen
+ Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a
+ Abzüge für freiwillige Zuwendungen
+ Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien
+ Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden
+ zusätzlicher Sozialabzug für tiefe Einkommen
+ 20 % des steuerbaren Vermögens
+ Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA)
<b>= massgebendes Einkommen</b>

### Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie im Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, welches auf [www.niederrohrdorf.ch](http://www.niederrohrdorf.ch) heruntergeladen werden kann.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Gemeindekanzlei gerne zur Verfügung (Tel. 056 485 66 00 oder [gemeindekanzlei@niederrohrdorf.ch](mailto:gemeindekanzlei@niederrohrdorf.ch)).